

SATZUNG

PRÄAMBEL

Energieversorger sind als Betreiber maschiger Netze und oftmals auch als Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs besonders von der Digitalisierung betroffen. Die Geschäftsprozesse der Energieversorger sind einem ständigen Wandel unterworfen und kontinuierlich kommen neue Geschäftsprozesse hinzu. Immer mehr kostenintensive individuelle Schnittstellen zwischen einzelnen Prozessschritten führen zu stetig wachsenden Kosten, die letztlich der Energieverbraucher zu tragen hat. Die „Interessengemeinschaft Geschäftsobjekte Energiewirtschaft“ setzt sich daher gemeinsam mit Aktivisten und Förderern aus Wirtschaft, Forschung und Politik dafür ein, dass die Geschäftsprozesse so effizient wie möglich erstellt und abgearbeitet werden können. Dieses Ziel ist im Massenkundengeschäft nur mit Hilfe geeigneter IT-Systeme und IT-Programme auf der Basis einer standardisierten Prozesskommunikation erreichbar. Branchenspezifische, standardisierte Geschäftsobjekte tragen zum Wohle der Verbraucher dazu bei, möglichst effektive Prozesse zu verwirklichen und die Prozesskosten zu minimieren. Die Interessengemeinschaft unterstützt daher Wissenschaft und Forschung bei der Bildung von Geschäftsobjekten und fördert aktiv die Realisierung eines entsprechenden Standards.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Hersteller von Software, IT-Berater, Energiemarktdienstleister und die Anwender von auf Energieversorgung bezogenen IT-Systemen und Prozessen schließen sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Sie öffnen sich für alle Mitglieder aus Wirtschaft, Forschung und Politik, die im Interesse eines verbraucherfreundlichen, modernen, ökologischen und vielseitigen Energiemarktes an der Entwicklung und Standardisierung von auf die Energieversorgung bezogenen IT-Systemen und Prozessen mitwirken können oder diese fördern wollen.
2. Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Geschäftsobjekte Energiewirtschaft“ (engl. *Business Objects For Energy* bzw. abgekürzt „BO4E“).
3. Der Verein ist gemeinnützig tätig.
4. Der Verein führt nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
5. Sitz des Vereins ist Hückelhoven.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
ZWECK

1. Gegenstand der Vereinsarbeit ist die Förderung der Allgemeinheit durch Zusammenarbeit der Mitglieder zum Zwecke der **Förderung von Wissenschaft und Forschung** auf dem Gebiet von IT-Lösungen für die Energieversorgung der Verbraucher.

Im Sinne der Verbraucher fördert die Gemeinschaft:

- die Vergabe von wissenschaftlichen Forschungsaufträgen und -aufgaben zur Realisierung allgemeingültiger branchenspezifischer Geschäftsobjekte sowie deren Veröffentlichung;
- den Betrieb einer Standardisierungsorganisation „Geschäftsobjekte für die Energiewirtschaft“;
- den Kontakt, die Zusammenarbeit und den Austausch mit gleichen und ähnlichen Verbraucherschutzorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen im Sinne des Vereinszwecks;
- die Abhaltung von Informationsveranstaltungen sowie die Veröffentlichung von Publikationen.

Die Interessengemeinschaft fördert zudem die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehenden gemeinsamen und gruppenspezifischen Interessen seiner Mitglieder in politischen, wirtschaftlichen und technologischen Fragen und vertritt sie wirksam bei der Zusammenarbeit und Verständigung mit Ministerien, Behörden, anderen Verbänden und sonstigen nationalen und europäischen Institutionen. Die Mitglieder der Gemeinschaft wirken mit an der Entwicklung von IT-Lösungen und der Standardisierung aller relevanten Geschäftsprozesse des Energieversorgungsmarktes mit dem Ziel, Investitions- und Entscheidungssicherheit bei den Anwendern zu schaffen. Die Interessengemeinschaft stellt dabei sicher, dass die Interessen seiner Mitglieder unabhängig von ihren Aktivitäten am Markt, ihrer Größe, Rechtsform und Gesellschafterstruktur im Verein gleichberechtigt zur Geltung kommen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Um den Vereinszweck zu erreichen, wird die Interessengemeinschaft insbesondere folgende Maßnahmen durchführen:

- a) Laufende Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Fragen und Entwicklungen sowie Verbreitung, Veröffentlichung und Herausgabe von fachspezifischen Berichten und Dokumentationen;
- b) Ausarbeitung von Richtlinien, Hilfen zur Anwendung, Branchenempfehlungen und Grundsätzen für die unternehmerische Praxis;

- c) Berichterstattung, Vorträge und Besprechungen im Rahmen von Sitzungen Versammlungen und auf Tagungen;
- d) Sammlung, Verarbeitung und Auswertung politischen, wirtschaftlichen, juristischen, technologischen und statistischen Materials;
- e) Zusammenarbeit mit ähnlichen und verwandten Einrichtungen im Inland und Ausland;
- f) Austausch von Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen durch geeignete eigene Veranstaltungen für die Mitarbeiter;
- g) Hinwirkung auf eine konsensfähige Entscheidungsfindung und Interessenvertretung.

§ 3

SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

MITGLIEDSCHAFT

1. Begründung der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die Hersteller von Software für den Energiemarkt, Dienstleister auf dem Sektor der Energiewirtschaft oder Anwender der oben genannten Software ist oder als Beschäftigter in Wirtschaft, Forschung oder Politik auf dem Gebiet der Energiewirtschaft oder als Vertreter sonstiger gesellschaftlicher Schichten die Entwicklung von IT-Lösungen und die Standardisierung von Prozessen die Kommunikation auf dem Gebiet der Energieversorgung fördert. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Ziele, Visionen und Zwecke des Vereins aktiv unterstützt oder fördert.

- b) Zum Eintritt in den Verein sind eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erforderlich. In der Beitrittserklärung ist eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Der Vorstand ist zudem über Änderungen der E-Mail-Adresse umgehend zu informieren. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand in der Vereinsordnung Auswahlkriterien für die Aufnahme von Mitgliedern vorgeben. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
 - c) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Für den wirksamen Austritt bedarf es der schriftlichen Erklärung.
 - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der sofortige Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn:
 - (i) das Mitglied wiederholt den Grundsätzen der Satzung zuwiderhandelt;
 - (ii) das Mitglied auch nach der zweiten Mahnung seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt;
 - (iii) über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ruht, bis der Beschluss des Vorstands in der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Dadurch endet die Mitgliedschaft.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

DER VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Ersatzmitglied zu bestätigen oder eine Neuwahl durchzuführen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung/Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Vorbereitung und Ausführungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichts
 - e) Geschäftsführung und Klärung organisatorischer und verwaltungsrechtlicher Angelegenheiten des Vereins.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer Aufgaben übertragen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig durchzuführenden Vorstandssitzungen.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sind mehrere Vertreter eines Mitglieds anwesend, kann nur einer das Stimmrecht ausüben. Sollte ein Mitglied an der Teilnahme verhindert sein, kann es seine Stimme durch eine Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied oder den Vorstand übertragen. Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide an der Versammlungsleitung verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung;
 - b) für die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - c) für die Genehmigung des Finanzberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Einladungen zur Mitgliederversammlung, Informationen über das Vereinsgeschehen und über geplante interne Abstimmungen erfolgen in der Regel als Benachrichtigung per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
6. Jedes Mitglied kann bis zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
7. Beschlussfassung:
Bei ordnungsgemäßer und fristgerechter schriftlicher Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung ist zwingend erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand außerhalb der Mitgliederversammlung über anstehende Entscheidungen informiert und aufgefordert werden, ihre Zustimmung oder Ablehnung auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail bekannt zu geben. Diese Form der Abstimmung der Mitglieder ist in organisatorischen Angelegenheiten oder bei Geschäften der Vereinsverwaltung zulässig, nicht bei Satzungsänderungen oder die den Zweck des Vereins betreffenden Angelegenheiten.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern geeignet zugänglich zu machen.

§ 10

MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Soweit durch die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, gilt die jeweils festgelegte Beitragsordnung bis zur Änderung durch eine nachfolgende Mitgliederversammlung. Neu eintretende Mitglieder haben die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Mitgliedsbeiträge anteilmäßig zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheiden, haben die Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 11

REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

WEITERE REGELUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen folgender Einrichtung zu:

Stiftung Energieinformatik
Lombardenstraße 24
52070 Aachen
Finanzamt Aachen Stadt, Steuernr 201|5903|5057,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. Juli 2016 beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: